



STATE STREET.



Telefon: +41 44 560 50 00
Telefax: +41 44 560 54 60
www.statestreet.ch

Swiss Financial Market
Supervisory Authority FINMA
Attn of Manuela Pekin-Zemp
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

FINMA		
ORG	04. NOV. 2009	SB
G		
Bemerkung:		FLP

Zürich, 3. November 2009

Vernehmlassung Rundschreiben – Pensions- und Darlehensgeschäfts mit Wertschriften (Repo/SLB)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen zum Rundschreiben 09/... Pensions- und Darlehensgeschäfte mit Wertschriften (Repo/SLB) zu drei Punkten gerne Stellung. Diese Punkte haben wir unten aufgeführt:

Im Allgemeinen formuliert, begrüßen wir die Richtlinie insbesondere

- die Ausklammerung von Privatpersonen vom ungedeckten SLB,
- die Formulierung von Vertragsstandards und
- betrachten auch die Auflagen als "good practice".

Wir hätten eine längere Vernehmlassungsperiode geschätzt und ebenso vorbereitende Diskussionen mit Häusern, die international in diesem Geschäft eine führende Rolle spielen, um sicherzustellen, dass die lokalen Regeln die internationale Abwicklung dieses Geschäftes weiterhin ermöglichen. Mittelfristig würden wir es auch begrüßen, wenn die Regulierung für Versicherungen, Fonds und andere institutionelle Kunden zusammengeführt bzw. harmonisiert werden könnten.

Vorschlag 1

Kündigungsfrist

Seite 5/9 C. Para 15.

Text des Entwurfes:

Der Kunde kann den SLB-Vertrag jederzeit mit **sofortiger** Wirkung kündigen.

Vorschlag für Textänderung:

Wir schlagen vor, den Text den Vorschriften des ehemaligen BPVs und KAG anzupassen und die gleiche Kündigungsfrist in diese Richtlinie aufzunehmen:

Das Versicherungsunternehmen kann jederzeit von der Gegenpartei die ausgeliehenen Titel zurückfordern, wobei für die Lieferung der Titel die jeweiligen Valuta-/Lieferfristen zu berücksichtigen sind. Wird die Einhaltung einer Kündigungsfrist vereinbart, so darf deren Dauer **höchstens zehn Bankwerkstage betragen**.





STATE STREET.

Diese Klausel ermöglicht eine ordentliche Abwicklung der Kündigung, währenddem eine Kündigung auf Sicht weder technisch möglich ist, noch den internationalen Usanzen von Rückruf Fristen entspricht.

Vorschlag 2

Third party lending.

Die Richtlinie berücksichtigt nicht, dass institutionelle Anleger Verträge mit SLB Gegenparteien auf ausländischen Finanzplätzen direkt abschliessen können und die in der Schweiz domizilierte Depotstelle (Custodian) nur die technische Abwicklung des Geschäftes (Lieferung, Verwahrung, Verbuchung) vornimmt. Die "Allgemeinen Aufklärungs- und Deklarationspflichten" sollten demzufolge eine Klausel enthalten wonach der Kunde (institutionelle Kunde) in Kenntnis gesetzt wird, welche Aufgaben der in der Schweiz domizilierte Verwahrer (Custodian) der Wertschriften bei SLB mit Drittparteien vornimmt und dass sich der Lender bei der Wahl einer im Ausland domizilierten SLB Gegenpartei nicht unbesehen auf diese Richtlinie abstellen kann.

Vorschlag 3

Collateral Pools

Seite 6/9 C. Behandlung von gedeckten SLB

Die Richtlinie sieht die Sicherstellung von SLB durch Wertschriften und Barsicherheiten vor. Die Deckung mit Barsicherheit aa) wird nur als Principal abgedeckt Rz22-23.

Die Richtlinie gibt weder die Möglichkeit noch definiert sie die Behandlung von Sicherheiten (für Agents) in segregierten Cash Pools (quasi Geldmarkt Fonds oder ähnlichen dezidierten Ausscheidungen) erhaltene Barsicherheiten für die Wertschriften in Leihe halten zu können.

Die marktgängige Sicherstellung von Wertschriften in Leihe wäre in der Richtlinie unter einem weiteren Punkt z.B.

ee) Deckung durch Collateral Pools

abzudecken.

Wir danken für die Berücksichtigung dieser Vorschläge und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

State Street Bank GmbH München
Zweigniederlassung Zürich

René Charrière
Managing Director

Paolo Sismondi
Vice President

